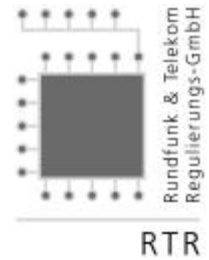


Anhang betreffend Auswahlkennzahlen für Telefon Auskunftsdienste im Bereich 118



Definition eines Telefon Auskunftsdienstes

Telefon Auskunftsdienste sind Informationsdienste, die ausschließlich der Bekanntgabe von Rufnummer, Faxnummer, Name, Anschrift, e-mail-Adresse und zusätzlichen Angaben von Teilnehmern dienen. Zusätzliche Angaben sind akademischer Grad, Beruf, Branche, Art des Anschlusses, Mitbenutzer, Öffnungszeiten sowie sonstige statische, vom Teilnehmer gewünschte Daten.

Es dürfen nur Fragen bearbeitet werden, die ausschließlich durch die Zuhilfenahme der oben angeführten statischen Daten beantwortet werden.

Weitervermittlung ist prinzipiell zulässig, sofern die gesetzlichen Schutzvorschriften zur Anwendung gelangen. Der Endkunde muss insbesondere jedenfalls auf das zur Anwendung kommende Entgelt für die weitervermittelte Verbindung hingewiesen werden (Tariftransparenz). Nicht zulässig ist die Bewerbung und Vermarktung einer Auskunftsnnummer mit spezifischen Inhalten (z.B. Erotikhotlines, Partyline etc). Dies ist den anderen in der NVO vorgesehenen Nummerngassen (090x bis 093x) vorbehalten.

Positivbeispiele:

- Rufnummer, Faxnummer, Name, Anschrift, e-mail-Adresse und zusätzliche Angaben von Telekommunikationsnutzern.
- Zusätzliche Angaben sind akademischer Grad, Beruf, Branche, Art des Anschlusses, Mitbenutzer, Öffnungszeiten sowie sonstige statische, vom Teilnehmer gewünschte Daten.

Negativbeispiele:

- Bestellen von Speisen
- Telefonerotik
- Partykalender
- Zugauskunft
- alle Arten von Fahrplänen
- Theaterspielpläne
- Taxiruf
- Chatlines

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber und Informationsdiensteanbieter.

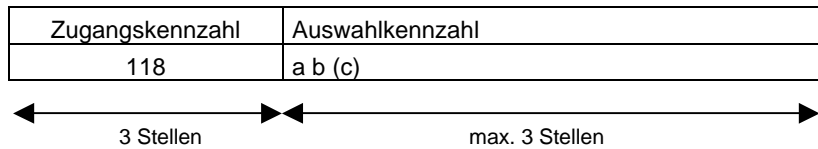
Verpflichtung zum Anbieten eines Telefon Auskunftsdienstes

Gemäß § 18 Abs 1 Z 2 TKG iVm § 7 NVO iVm lit E Z 3.3 der Anlage 2 zur NVO sind Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes, verpflichtet, einen mittels einer Rufnummer im Bereich 118 erreichbaren Telefon Auskunftsdienst anzubieten. Gemäß § 18 Abs 2 TKG sind Betreiber, die Dienste über Verbindungsnetzbetrieb erbringen, hinsichtlich dieser Dienste von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes müssen jedenfalls Teilnehmerdaten eigener Teilnehmer beauskunften.

Informationsdiensteanbieter müssen Teilnehmerdaten alle österreichischen Teilnehmer beauskunften.

Nummernstruktur



Derzeit werden folgende Rufnummernbereiche vergeben:

118 20 bis 118 69 und 118 800 bis 118 899

Nummernzuteilung

Antragsberechtigten wird auf Antrag maximal eine Auswahlkennzahl im Bereich 118 zugeteilt.

Spezielle Auflagen

Betreiber von öffentlichen Telefondiensten, die Verträge mit Teilnehmern über die Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen haben, sind verpflichtet einen Telefonauskunftsdienst im Zugangskennzahlenbereich 118 anzubieten.

Bescheidinhaber haben die Erreichbarkeit des Telefonauskunftsdienstes mittels der Zugangskennzahl und der zugeteilten Auswahlkennzahl (jedenfalls auch) ohne etwaiger Nachwahlziffern aus allen öffentlichen Telefonnetzen und deren dauernde Funktion sicherzustellen.

Hinweise

Betreiber von öffentlichen Telefondiensten haben gegenüber Teilnehmern, mit denen ein Vertrag über die Bereitstellung des Teilnehmeranschlusses besteht, die Verpflichtung, den Telefonauskunftsdienst zusätzlich durch die Wahl der Rufnummer 118 1 erreichbar zu machen.

Die Erbringung des Telefonauskunftsdienstes kann im Auftrag des jeweiligen Telefondienstbetreibers auch durch Dritte erfolgen (eine solche Realisierung stellt keine Weitergabe/Übergabe an Dritte im Sinne der obigen Auflagen dar).

Historie:

Stand:	Änderung:
10.07.2003	Neuerstellung aufgrund des TKG 2003